

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 4 S. 29), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 1. Oktober 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 13 S. 192), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel von § 18 wird geändert in „Ausschüsse und Kommissionen“.
2. § 18 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 19**

#### **Anwendungsbereich und Auslegung der Geschäftsordnung**

(1) Hinsichtlich der Durchführung digitaler oder hybrider Gremiensitzungen sowie des Herbeiführens und Durchführens von Beschlüssen und Wahlen innerhalb der Gremien auf elektronischem Weg oder im Umlaufverfahren gelten die §§ 2a, 13a, 13b und 16a der Geschäftsordnung Senat in der jeweils aktuellen Fassung für die Gremien der Fakultät entsprechend.

(2) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die\*der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.“

### **Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese zweite Ordnung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 27. November 2024.

Bielefeld, den 15. Januar 2025

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple